

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

- Lagepläne A bis C zu § 1 der Verordnung
- Lageplan D zu § 2 der Verordnung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I Nr. 15, S 158) erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

(1) Im Stadtzentrum Cottbus können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 12.09.2010 aus Anlass des Töpfermarktes,
- am 03.10.2010 aus Anlass des Cottbuser Bauernmarktes,
- am 07.11.2010 aus Anlass des 20. FilmFestivals Cottbus – Festival des osteuropäischen Films,
- am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes.

(2) Im Stadtteil Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst Pückler Passage können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 13:00 und 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 07.11.2010 aus Anlass der Modellbahnausstellung in der Fürst Pückler Passage,
- am 05.12.2010 aus Anlass „Weihnachten in der Fürst Pückler-Passage“.

(3) Im Stadtteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet werden:

- am 05.09.2010 aus Anlass des Herbstfestes,
- am 10.10.2010 aus Anlass des Weinfestes,
- am 07.11.2010 aus Anlass des Willmersdorfer Stadtteilstes / 14 Jahre Einrichtungshaus
- am 28.11.2010 aus Anlass des Willmersdorfer Adventsmarktes.

(4) Die Verkaufsstellen im Bereich der G.-Hauptmann-Str. einschließlich des TKC-Einkaufscenters können in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet werden:

- am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im TKC-Einkaufscenter.

(5) Anlässlich der auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden Veranstaltungen können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 05.09.2010 aus Anlass des Sommerfestes,
- am 07.11.2010 aus Anlass des Herbstfestes,
- am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Cottbus-Center.

(6) Im Gewerbegebiet „Südeck“ können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 05.09.2010 aus Anlass des Herbstfestes bei Möbel-Boss,
- am 07.11.2010 aus Anlass des Geburtstages von Möbel-Boss,
- am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Kaufland.

(7) Im Lausitz Park Groß Gaglow und im Gewerbegebiet Am Seegraben Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

- am 10.10.2010 aus Anlass des Herbstfestes im Lausitz Park Cottbus,
- am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Lausitz Park Cottbus.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

(1) Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,

(2) Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark

können in den Verkaufsstellen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010. Mit der Veröffentlichung dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt gleichzeitig die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 30.03.2007 außer Kraft.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus